

N^o 209

Dienstbuch

für
Dorothea Friederika
Johanna, geb. Müller
geboren zu Alh. Harmhusrot

den 30 April 1870

welche die Befugniß sich zu vermiethen
nachgewiesen hat.

Altkowitz den 21 Juli 1884

Der Vorstand der Gemeinde

Seckenkirchen
Bretzen



Gesinde-Ordnung.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter Gesinde werden diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste, mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, auf eine ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung verdingen.

Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit als einen Monat fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Gesinde-Ordnung.

Art. 2. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde werden zunächst durch den Dienst- oder Mieth-Vertrag bestimmt, welcher bei der Beurtheilung einzelner Fälle, der Gesinde-Ordnung vorgeht, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in dieser Verordnung für unverbindlich und ungültig erklärt sind.

II.

Vorschriften, die Eingehung des Miethcontracts betreffend.

Berechtigung zum Annehmen des Gesindes.

Art. 3. §. 1. Alle Diejenigen können Gesinde annehmen, welchen die freie Verfügung über ihre Einkünfte, oder wenigstens über einen Theil derselben zusteht.

§. 2. Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen; die Wahl und Annahme, sowie die Kündigung und Entlassung der weiblichen Dienstboten steht jedoch auch der Frau des Hauses zu.

Wer sich als Gehülfe vermietben kann.

Art. 1. § 1. Wer sich als Gehülfe vermietben will, muß über seine persönlichen Verhältnisse frei zu verfügen ermächtigt sein.

§ 2. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes als Gehülfe in Dienst treten. Diese Zustimmung gilt als unbedingt ertheilt, wenn nicht der Vater oder Vormund im Dienstbuche hat hinzufügen lassen, daß und wie weit er sich das Zustimmungrecht auch ferner vorbehalten habe.

§ 3. Der Minderjährige, welcher die Zustimmung unbedingt ertheilt, ist in Ansehung aller durch den ersten Dienstvertrag und durch demnach von ihm eingegangene Dienstverträge übernommenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte, insbesondere auch hinsichtlich des deshalb etwa erforderlichen selbstständigen Auftretens vor Gericht, dem selbstständigen Großjährigen gleich zu achten. Bei Streitigkeiten kann jedoch das Gericht die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter verlangen.

§ 4. Minder, welche noch schulpflichtig sind, bedürfen bei jeder neuen Vermietbung der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§ 5. Verheirathete Frauen dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer nicht als Köchinnen oder sonst in Dienst gehen, es sei denn, daß die Einwilligung wegen Abwesenheit der Ehemänner nicht zu erlangen ist.

§ 6. Haben sich Militärpflichtige oder Personen des Wehrlandestandes als Dienstboten vermietet, so geht die Erfüllung der Militärdienstpflicht der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage unbedingt vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Bei geheimer Verheimlichung des schon bestehenden Militärdienstverhältnisses, oder der möglicher Weise erfolgenden Einberufung zum Militärdienst steht jedoch der Dienstherrschaft das Recht zu, eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Legitimation zum Dienst.

Art. 1. § 1. Mit Ausnahme der Konsulenten soll jeder Dienstbote ein Dienstbuch zu führen verpflichtet sein.

Das Dienstbuch soll spätestens bis 8 Tage nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abgeliefert werden.

§. 2. Das Dienstbuch, in welchem die Befugniß des Dienstboten, sich zu vermietthen, nach einem vorzuschreibenden Formular zu attestiren ist, wird von dem Amte (Stadtmagistrate), in dessen District der Dienstbote bisher seinen Wohnsitz gehabt hat, ausgestellt.^{*)}

Dienstboten, welche nicht Angehörige des Großherzogthums Oldenburg sind, ist das Dienstbuch auf Grund eines Ausweises über Heimath, gezeichnete Pockenimpfung und die Befugniß, sich zu vermietthen, von der Behörde des Wohnortes der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu ertheilen.

Gesinde-Mäktel.

Art. 6. Die Gesinde-Mäktel (Gesinde-Vermiether) haben über das Gesinde, welches sich bei ihnen angemeldet hat, und über die von ihnen zu Stande gebrachten Vermietthungen ein ordentliches, auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegendes Buch zu führen.

Schließung des Miethcontracts.

Art. 7. §. 1. Zur Verbindlichkeit eines nur mündlichen Dienstvertrages ist das Geben und Annehmen des Miethgeldes (Handgeldes, Weinkaufs) erforderlich.

§. 2. Schriftliche Dienstverträge sind von der Stempelabgabe befreit.

Vom Miethgelde.

Art. 8. §. 1. Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. Es wird der Regel nach, wenn nichts anders bedungen worden, auf den Lohn nicht abgerechnet, jedoch dann, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld den Dienst nicht aushält, abgezogen.

§. 2. Das Miethgeld kann nur einmal bei Eingehung des Miethcontracts und nicht bei dessen Er-

^{*)} Nach Art. 33 §. 1. R. 8. der revidirten Gemeindeordnung geschieht die Ausstellung der Gesindebüchlein von dem Gemeindevorstande, welchem auch das Sühneverfahren bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde obliegt.

neuerung verlangt werden, wenn solches nicht für die letztere ausdrücklich bedungen ist. Es ist mithin zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrages nicht erforderlich.

III.

Bestimmung über die nach Eingehung des Miethcontracts bis zum Dienstantritt eintretenden Verhältnisse.

Gleichzeitiges Vermiethen an mehrere Herrschaften.

Art. 9. §. 1. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so muß er bei derjenigen in Dienst treten, welcher er sich zuerst durch den abgeschlossenen Dienstvertrag verbindlich gemacht hat.

Die Herrschaft, welche erfährt, daß ein von ihr gemieteter Dienstbote sich mehrfach vermietet hat, kann diesen sofort bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes auf schriftliche Beurkundung des Vertrags, unter Beiladung der concurrirenden Dienstherrschaft, belangen.

§. 2. Diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld, sowie die etwa bezahlte Makler-Gebühr zurückfordern, auch muß ihr der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß sie die Dienste durch Andere verrichten lassen muß.

§. 3. Alle Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Dienstherr die frühere Vermiethung des Dienstboten gewußt hat. Das Miethgeld ist dann der Gemeindefürsorge des Wohnorts der Herrschaft verfallen.

§. 4. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, kann von demselben Ersatz des Kostenaufwandes verlangen, der ihr durch etwa verzögerten Dienstantritt erwächst. Sie muß übrigens auf Verlangen den Betrag der in §. 2. angegebenen Entschädigung vom Lohn des Dienstboten abziehen und ihn der andern Herrschaft zustellen.

Vom Dienstantritt.

Art. 10. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gefinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit

anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Rückgabe des Miethgeldes, einseitig davon losmachen. Entgegenstehende Gewohnheiten sind aufgehoben.

Gründe zum Abgehen vom Vertrage für die Herrschaft.

Art. 11. Die Herrschaft kann von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes wieder abgehen, wenn einer der im Art. 43. a. b. d. angegebenen Fälle eintritt, oder wenn gegen den Diensthöten wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Anklage-, resp. Verweisungsbeschluß gefaßt oder der Diensthöte wegen eines Vergehens ohne Verweisungsbeschluß zur Hauptverhandlung vorgeladen ist. Sie erhält dann das Miethgeld zurück.

Verfahren bei verwehrtem oder verweigertem Dienstantritt.

Art. 12. §. 1. Weigert sich die Herrschaft, ohne solche Gründe, das Gefinde aufzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und ist schuldig, das Gefinde ebenso schadloß zu halten, wie für den Fall, wenn das Gefinde während der Miethzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, im Art. 47. §. 1. und 2. bestimmt ist.

§. 2. Weigert sich das Gefinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu auf Antrag der Herrschaft vom Amtsgerichte, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder einer Haft bis zu drei Tagen, angehalten werden. Bleibt dies fruchtlos, so muß das Gefinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethgeld zurückgeben.

Gründe zum Abgehen vom Vertrage für das Gefinde.

Art. 13. In folgenden Fällen kann jedoch das Gefinde den Vertrag auf sagen:

1. Wenn die Herrschaft auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit beträgt, außerhalb des Deutschen Reichs zu reisen, oder dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, sowie wenn die Herrschaft freilich nicht außerhalb des Deutschen Reichs, aber doch außerhalb des Fürstenthums zu reisen, oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, das Gefinde auf ihre Kosten zurückzuführen.

2. Wenn den Diensthoten inzwischen eine ihn zum Dienen unfähig machende Krankheit oder Gebrechlichkeit überfallen hat.

Der Diensthote muß in diesen Fällen den Vertrag schleunig aufsagen und das Miethgeld zurückgeben.

Vom Tode oder Concurse der Herrschaft vor dem Dienstantritt.

Art. 14. Wenn die Herrschaft zwischen der Zeit, da der Dienstvertrag abgeschlossen und der Dienst anzutreten ist, stirbt, oder zum Concurse kommt, so kommen die Bestimmungen der Artikel 41. und 42. zur Anwendung.

Sonstige Verhinderungen des Gefindes, des Dienst anzutreten.

Art. 15. Bei einer vor dem Dienstantritt sich findenden Gelegenheit zur Verheirathung ist nach den Vorschriften des Art. 46. §. 1. zu verfahren.

Ebenso ist, wenn die im Art. 46. §. 2. angegebenen Fälle vor dem Dienstantritt eintreten, das daselbst vorgeschriebene zu beobachten.

Zeit des Dienstantritts und Dienstwechsels.

Art. 16. Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist über solche aber nichts Bestimmtes verabredet, so sollen der 1. Mai und der 1. November als Tage des Antritts und des Wechsels der Diensthoten angenommen werden.

Art. 17. Eine durch das Gefinde verschuldete Verzögerung des Dienstantritts um länger als 24 Stunden berechtigt die Herrschaft, den Vertrag aufzuheben. Sie erhält dann das Miethgeld zurück.

Art. 18. Hindernisse, durch welche das Gefinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten zu sein vorgiebt, sind von demselben gehörig nachzuweisen. Ist der Dienstantritt dadurch länger als 3mal 24 Stunden verspätet, so kann die Dienstherrschaft die Aufnahme des Gefindes verweigern. Wenn die Aufnahme vor Ablauf dieser Zeit verweigert wird, so hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob das Dienstverhältniß aufzuheben sei. Wird das Dienstverhältniß aufgehoben, so hat das Gefinde das Miethgeld zurückzugeben.

Art. 19. Durch eine von Seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, jedoch ist die Herrschaft dem Gesinde zur verhältnißmäßigen Leistung der Vergütung (Art. 29) verpflichtet.

IV.

Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde während der Mietzeit.

A. Pflichten des Gesindes.

Zubegriff der Pflichten des Gesindes.

Art. 20. §. 1. Das Gesinde ist von seinem Dienstantritt an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 2. Es ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam und deren Angehörigen Achtung schuldig, und hat sich stets fleißig, reulich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§. 3. Allen zur Familie der Herrschaft gehörenden oder darin bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es zu Dienstleistungen nach Anweisung der Herrschaft verpflichtet.

§. 4. Auch wenn das Gesinde zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß es dennoch auf Verlangen der Herrschaft, den häuslichen Umständen nach, auch andere Arbeiten übernehmen.

Streitigkeiten unter dem Gesinde.

Art. 21. Wenn unter den Dienstbaren Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausdruck der Herrschaft, welchem unbedingt Folge geleistet werden muß. Klagen aus dem Dienstvertrag bleiben vorbehalten.

Vertretung durch Andere.

Art. 22. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf sich das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch keinen Andern vertreten lassen, und haftet der Vertretene für allen durch den Vertretenden etwa verursachten Schaden.

Verpflichtung des Gesindes zum Schadenersatz.

Art. 23. §. 1. Das Gesinde ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 2. Wegen eines geringen Versehens ist der Diensthote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er solches wiederholt begangen, oder dabei wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, oder sich erboten hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 3. Der in fremder Sache vor eine inländische Behörde geladene Diensthote ist nicht schuldig, für die Zeit seiner gerechtfertigten Abwesenheit für Vertretung im Dienste zu sorgen.

§. 4. Wegen der von den Diensthoten zu leistenden Entschädigungen kann sich der Dienstherr an den Lohn halten und, wenn dieser nicht hinreicht, ihre Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen. Das Amtsgericht erkennt über den Fall und die Größe des Ersatzes.

Verpflichtung zur Treue.

Art. 24. §. 1. Das Gesinde hat sich vornehmlich treu in seinem Dienste zu erweisen.

Dasselbe ist sowohl in als außer dem Dienste schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abzuwenden; es hat sich daher auch aller der Herrschaft nachtheiligen Reden und Handlungen zu enthalten, z. B. aller Verunglimpfungen und Verläumdungen der Herrschaft, des Ausplanderns ihrer Angelegenheiten, Verleitungen ihrer Kinder und Angehörigen, oder des Nebengesindes zu unerlaubten Handlungen, sowie es denn auch jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft zu entdecken hat.

§. 2. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich nicht vom Hause entfernen; die dazu erhaltene Erlaubniß darf es nicht überschreiten.

Von Verweisen und thätlichen Correctionen.

Art. 25. §. 1. Die Verweise der Herrschaft oder derer, welchen die Herrschaft eine Aussicht übertragen hat,

muß das Gesinde mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§. 2. Reizt es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Horn und wird in demselben von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 3. Dagegen gebührt dem Gesinde für Angriffe auf den ehrlichen Namen und solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dessen künftiges Fortkommen erschwert wird, gerichtliche Genugthuung.

Verhalten des Gesindes bei Mißhandlungen von Seiten der Herrschaft.

Art. 26. Außer den Fällen, wo das Leben oder die Gesundheit des Diensthöten durch Mißhandlungen der Dienstherrschaft in Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

Thätlichkeiten der Diensthöten gegen die Herrschaft.

Art. 27. Thätlichkeiten der Diensthöten gegen die Herrschaft werden, außer den Fällen der Art. 26. gedachten Nothwehr, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Werden die Diensthöten durch desfällige Bestrafungen an der Verrichtung ihrer Dienste gehindert, so können die Herrschaften solche auf deren Kosten durch Andere verrichten lassen.

B. Pflichten der Herrschaft.

Aufsicht über das Gesinde.

Art. 28. Der Herrschaft liegt die Aufsicht über das Gesinde ob, und hat sie solches zum sittlichen Betragen anzuhalten. Sie darf das Gesinde an dem Besuch des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich hindern, muß es vielmehr erforderlichen Falls zum Besuch der Kirche ermahnen.

Vergütung.

Art. 29. §. 1. Der Lohn, dessen Betrag jeder Zeit von der getroffenen Vereinbarung abhängt, muß zur bestimmten Zeit von der Herrschaft verabreicht werden.

Ist über die Zeit, zu welcher er gegeben werden soll, nichts Bestimmtes verabredet, so wird angenommen, daß er zu Ende des Dienstjahres, sowie bei den Miethcontracten von kürzerer Dauer, als 1 Jahr, daß er zu Ende der Miethzeit entrichtet werde.

§. 2. Ist außer dem Lohn auch Kost und Kleidung versprochen, so muß auch diese gehörig, und namentlich die Kost hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§. 3. Bei männlichen Bedienten ist die Benutzung der versprochenen Livree als ein Theil des Lohns anzusehen; die Livree selbst fällt indeß beim Abgang des Dienstboten zur Disposition der Herrschaft zurück.

§. 4. Sind Jahrmärkte- oder Weihnachtsgeschenke, jedoch ohne nähere Bestimmung, versprochen, so hängt die Größe derselben von der Willkür der Herrschaft ab.

Welche Geschäfte dem Gesinde nur zuzumuthen.

Art. 30. Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Geschäfte zumuthen, als solches, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Nachtheil seiner Gesundheit verrichten kann, auch demselben zur Beforgung eigener Angelegenheiten wöchentlich eintige, der Herrschaft passende Freistunden lassen, unbeschadet der Gewohnheit eines jedes Orts.

Von den Krankheiten des Gesindes.

Art. 31. §. 1. Zieht ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder ein Gebrechen zu, so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu können. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hindauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist.

§. 2. Wird der Dienstbote ohne solches Verschulden der Herrschaft krank oder gebrechlich, sei es durch sein

Willen des Dienstboten erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) gestattet.

Art. 36. Ist das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt, so hat es von der Herrschaft, gegen welche übrigens die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, volle Schadloshaltung, nach Vorschrift der Rechte, zu fordern.

Verpflichtung der Herrschaft aus den Handlungen des Gesindes.

Art. 37. Für Vergehungen des Gesindes und den von demselben Anderen zugefügten Schaden haftet die Herrschaft nur dann, wenn sie selbst da Theil genommen, oder es wissentlich hat geschehen lassen, daß durch das Gesinde der Schaden zugefügt worden ist.

Vom Vorgen des Gesindes auf den Namen der Herrschaft.

Art. 38. Wer dem Gesinde, auf der Herrschaft Rechnung, Waaren verabfolgt, ohne daß diese ein ordentliches Contobuch hält, in welchem alle gelieferten Waaren angeschrieben werden, hat den Beweis zu führen, daß die Herrschaft diesen Dienstboten auf Borg zu kaufen entweder jedesmal speciell beauftragt habe, oder innerhalb Jahresfrist durch ihn habe borgen lassen, oder daß die besrittene Waare in den Nutzen der Herrschaft verwendet sei.

V.

Von der Endigung des Miethcontracts.

Dauer der Miethzeit.

Art. 39. §. 1. Die Dauer der Miethzeit beruht auf der getroffenen Vereinbarung. Ist die Dauer der Miethzeit bestimmt, so bedarf es keiner Kündigung. Ist über dieselbe nichts bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; derselbe kann 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.

§. 2. Entsteht über die Kündigung Streit, so hat Derjenige den Beweis der Kündigung zu führen, welcher sich darauf beruft.

Auflösung des Vertrages durch den Tod.

Art. 40. §. 1. Stirbt ein Dienstbote, so können dessen Erben Lohn und etwa versprochenes Kostgeld nur soweit fordern, als dasselbe nach Verhältniß der Zeit bis zum Tode oder Verlassen des Hauses rückständig ist.

§. 2. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde nicht zu bezahlen schuldig.

Art. 41. Stirbt die Herrschaft, so kann bis 3 Monate vor dem Dienstantritt des Dienstboten der Miethvertrag sowohl von den Erben, als auch von den Dienstboten, ohne Anspruch auf Entschädigung, aufgehoben werden. Im ersteren Falle behält jedoch der Dienstbote das Miethgeld, im zweiten hat er es zurückzugeben.

Bei späterem Eintritt des Todesfalles müssen die Dienstboten den Vertrag aushalten. Die Erben dürfen den Miethvertrag zu jeder Zeit aufheben, wenn sie den Dienstboten entrichten:

- a. im Falle die Aufhebung länger als ein Vierteljahr vor dem durch die erste Vereinbarung oder durch Kündigung bereits festgestellten Ende der Dienstzeit erfolgt, für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld;
- b. im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahr vor dem Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und das Kostgeld, letzteres jedoch nicht für länger als 6 Wochen.

Durch Concurß der Herrschaft.

Art. 42. Wird über das Vermögen der Herrschaft Concurß erkannt, so finden dieselben Vorschriften, wie beim Ableben der Herrschaft Anwendung; die Concurßmasse tritt in die Verpflichtung der Erben ein und der Tag des erkannten Concurßes wird dem Todestage gleichgerechnet.

Das den Dienstboten hiernach Zukommende soll gleich den übrigen zur Administration der Masse erforderlichen Kosten locirt werden.

Das Privilegium des Dienstlohns im Concurße findet auch in dem Falle statt, wenn nach dem Tode des Dienstherrn über den Nachlaß desselben der Concurß ausbricht, in Ansehung der Dienstboten, die zur Zeit seines Todes bei ihm in Dienst gestanden.

Entlassung ohne Aufkündigung.

Art. 43. §. 1. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde in folgenden Fällen sofort entlassen:

- a. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist.
- b. Wenn der Diensthote schon vor dem Dienstantritt mit der Epilepsie, oder einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit, oder derartigen körperlichen Uebeln behaftet war, wovon bei Einräumung des Miethecontracts, dem äußeren Anschein nach, nichts zu bemerken war, und er solche verschwiegen hat.
- c. Wenn er sich während des Dienstes eine ekelhafte oder ansteckende Krankheit zugezogen hat, ohne daß die Ansteckung von der Herrschaft oder ihren Angehörigen (Art. 20. §. 3.) ausgegangen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 31.—36. wegen der Krankheiten des Gesindes überhaupt.
- d. Wenn ein weiblicher Diensthote schwanger wird, wobei demselben indeß — insofern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten ist — eine 14tägige Frist von Zeit der Entdeckung an zu gönnen ist, um ein anderes Unterkommen zu suchen.
- e. Wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpfworte, Verläumdungen oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhörungen Zwistigkeiten in der Familie zu erregen sucht.
- f. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft, oder den bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt, oder einer groben Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder sich schuldig macht.
- g. Wenn die Diensthoten unter einander sich unzüchtig betragen.
- h. Wenn das Gesinde zur Nachtzeit ausgeht oder wiederholt ausbleibt, oder Fremden nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet, ohne Erlaubniß der Herrschaft.

- i. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt.
- k. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet.
 - l. Wenn es die Livree ganz oder theilweise verkauft oder versetzt.
 - m. Wenn es das anvertraute Vieh erheblich mißhandelt, namentlich die Kühe wiederholter Verwundungen ungeachtet nicht rein ausmelkt.
 - n. Wenn es sich im Gebrauche von Feuer und Licht wiederholt eine grobe Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen läßt.
 - o. Wenn das Gesinde wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder über die dazu verstattete oder zu einem aufgetragenen Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt.
 - p. Wenn es aus dem Dienste läuft, ohne dazu durch Thätlichkeiten der Herrschaft veranlaßt zu sein.
 - q. Wenn dem Gesinde diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die es bei der Vermietzung zu besitzigen ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ein Dienstbote zu Arbeiten sich verpflichtet hat, von denen es sich nach seinem Dienstantritt zeigt, daß er sie nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, unbeschadet seiner Gesundheit, nicht verrichten kann.
 - r. Wenn ein Dienstbote auf länger als 8 Tage von der Obrigkeit gefänglich eingezogen oder gegen denselben wegen Verbrechens oder Vergehens ein Anklage-, bezw. Verweisungsbeschluß gefaßt oder der Dienstbote wegen eines Vergehens ohne Verweisungsbeschluß zur Hauptverhandlung vorgeladen ist.
 - s. Wenn das Gesinde ohne Auftrag auf den Namen der Herrschaft borgt, Credit nimmt, oder Schulden macht.
 - t. Wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unfittliches Leben führt.

Durch die Dienstaussweisung in obigen Fällen wird die Bestrafung des Diensthofen, soweit sie in diesem Ge-
setze für zulässig erklärt ist, nicht ausgeschlossen.

§. 2. In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem verabschiedeten Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tage des Dienstaustritts zu geben schuldig.

Aufgebung des Dienstes von Seiten des Gesindes.

Art. 44. §. 1. Das Gesinde kann den Dienst, ohne an die gesetzliche Kündigungszeit gebunden zu sein, nach geschehener Anzeige verlassen:

- a. in den Fällen des Artikels 13.;
- b. wenn es von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist, wohin jedoch der Fall des Artikels 25. §. 2. nicht gehört;
- c. wenn die Herrschaft es zu strafbaren oder ungesitteten Handlungen hat verführen wollen;
- d. wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
- e. wenn, mehrmaliger Erinnerung ungeachtet, vier Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben, oder das Kostgeld oder die gehörige Kost nicht verabreicht wird;
- f. wenn die Herrschaft einer Verläumdung des Gesindes sich schuldig gemacht hat.

In den Fällen unter c. und d. steht dem Vater oder Vormunde das hier gegebene Recht, selbst gegen den Willen des minderjährigen Diensthofen, ohne Vorbehalt (Artikel 4. §. 2.) zu.

§. 2. In allen diesen Fällen muß dem Gesinde Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit gegeben werden, wenn nicht nach richterlichem Ermessen, den Umständen nach, eine kürzere Zeit oder ein ermäßigter Lohn, z. B. im Falle des Artikels 47. §. 2., angemessen gefunden wird. Das hiernach dem Gesinde zu Zahlende ist in monatlichen Raten praenumerando zu entrichten.

Art. 45. §. 1. Bei Dienstverträgen in landwirthschaftlichen Verhältnissen beträgt der Sommerlohn $\frac{2}{3}$, der Winterlohn $\frac{1}{3}$ des Jahrlohnes.

§. 2. Das Kostgeld für die Woche beträgt 1 Thlr.

Verheirathung des Gesindes.

Art. 46. §. 1. Wenn das Gesinde durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Aufstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgegen würde, so ist es zwar befugt, seine Entlassung zu fordern, muß aber der Herrschaft einen andern guten und tüchtigen Diensthoten für sich stellen.

Sonstige Verhinderung, auszubienen.

§. 2. Eben dies gilt, wenn die Eltern des Diensthoten, wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen, namentlich Erbschafts-Angelegenheiten, eine Reise zu machen genöthigt und seine Gegenwart an andern Orten erforderlich ist.

Folgen illegaler Entlassung.

Art. 47. §. 1. Ohne die in den Artikeln 41.—43. gedachten legalen Ursachen darf keine Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlassen; sie soll vielmehr, wenn sie solches thut, angehalten werden, dasselbe wieder aufzunehmen und den Contract auszuhalten. Weigert sie sich indessen, so ist sie nicht nur schuldig, den Lohn und was dem anhängig, sondern auch Kostgeld für die noch übrige Dienstzeit dem Gesinde nach Maßgabe des Artikels 44. §. 2. zu entrichten.

§. 2. Findet das Gesinde eine andere Herrschaft, so ist die im §. 1. angegebene Vergütung nur insofern zu verabreichen, als das Gesinde sich mit einem geringeren Lohn in seinem neuen Dienste hat begnügen müssen.

Folgen illegaler Verlassung des Dienstes.

Art. 48. §. 1. Verläßt ein Diensthote, ohne rechtliche Ursache, den Dienst, so ist er durch gerichtliche Hülfe in denselben zurückzubringen, sowie durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder Haft bis zu drei Tagen zum Wiedereintritt in den Dienst anzuhalten.

§. 2. Will die Herrschaft denselben nicht wieder annehmen, und zieht sie es vor, einen Anderen statt seiner zu miethen, so muß er die dadurch verursachten mehreren Kosten erstatten.

Abgang vom Dienste.

Art. 49. Das abgehende Gefinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, bei seinem Abgange der Herrschaft richtig zurückzuliefern und den daran durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

Vom Abschiede.

Art. 50. Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft einen in das Dienstbuch einzutragenden Abschied zu ertheilen, worin die Zeit des Zu- und Abgangs zu bescheinigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Führung auszudehnen.

VI.

Strafbestimmungen.

Art. 51. Mit Geldstrafe bis zu 1 Thlr. wird bestraft:

1. der Dienstbote, der nicht mit dem vorgeschriebenen Dienstbuche (Artikel 5.) versehen ist;
2. der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet.

Art. 52. Mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. wird bestraft:

1. die Herrschaft, welche sich nicht innerhalb der bestimmten Frist (Artikel 5.) das Dienstbuch eingehändigen läßt;
2. die Herrschaft, welche wissentlich einen Dienstboten in Dienst nimmt, der sich schon anderweit vermiethet hat (Artikel 9. §. 3.);
3. der Dienstbote, welcher den Vorschriften des Artikels 24. zuwiderhandelt;
4. der Dienstbote, welcher ohne rechtliche Ursache den Dienst verläßt (Artikel 48. §. 1.).

Art. 53. Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. wird bestraft derjenige, welcher den Vorschriften des Artikels 35. zuwiderhandelt.

Art. 54. Mit Haft bis zu 14 Tagen wird der Diensthote bestraft, welcher die ihm nach Artikel 12. §. 2. obliegende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen Unvermögens nicht erfüllt.

Art. 55. In den Fällen des Artikels 52. Ziffer 3. und 4. und des Artikels 54. tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der Herrschaft ein.

VII.

Vom Verfahren in Gefinde-Sachen.

Art. 56. §. 1. Alle Gefinde-Sachen gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§. 2. Eingelegte Appellationen haben in den Fällen, wo es auf den Antritt des Dienstes, sowie auf die Entlassung daraus und das Verlassen desselben ankommt, keinen Suspensiv-Effect, vielmehr ist allemal zuerst dem Beisende des Amtsgerichts Folge zu leisten.

Art. 57. Die nach dieser Gefinde-Ordnung zu erkennenden Geldstrafen werden den Gemeindecassen überwiesen.

Schlußbestimmung.

Art. 58. Die Gefinde-Ordnung vom 25. Juni 1846, sowie die in den vormalig Holsteinischen Gebiets-theilen geltende Gefinde-Ordnung vom 25. Februar 1840 werden aufgehoben.

Muzalwin god uore l. Muzalwin
1894 bis pinta ab pindas.
mudfau hai uis godimut.
P. 0702, de mai 1915 G. P. 0702

Leipzigerin ist nach i Mai 1888
bis dahin 1887 bei mir
im Wirtsh. gefunden,
" sie während der Zeit
nach meinem Hofordnungs-
Befehl.

Leipzig, Mai 1. 1888. A. Rod.
2

Insolvenz seit
vom 1. Mai 1887
bis zum 1. Mai 1888
in unruhm

Diemst gestanden
an hiesiger Zeit

Malente 1. Mai 1888

J. Frick

26
Zf: 173. Land. Weisung 5. 5. 98.



Infalbruin get sig ein
 Joga bi inir Annunifub
 um ein Dingd um gaiting
 Toga ungnubruin
 Ein 1 Mai 1888

Infalbruin um best finta
 iforn Dingd umf varg
 abvaktar Dingdlynd
 lafarigum Gid
 Aldfangfupf d. 1 Mai 1888
 1881 Dittmer fupfupfupf

Inselnimmere gab sich mir
 Josef als ^{Brief} ~~Minuten~~ ^{Zeichen}
 gemindert

Klettkamp
 Innsbruck Mai 1891.

C. Westphal
 Inselnimmere gemindert
 gab sich mir
 gemindert Inselnimmere
 Klettkamp

Klettkamp Innsbruck
 1. Mai 1896.



C. Westphal

Gefunden von Joh. von ¹/₂ Mai
 1896 bis ¹/₂ Mai 1896 bei
 mit in ¹/₂ Mai gefunden.
 Substrat gut.
 Lösen den ¹/₂ Mai 1896

J. Schwenk

Gefunden von
 1^{er} November 1896 bis
 zum 1^{er} Mai 1897
 bei mit in ¹/₂ Mai gefunden.
 Substrat gut
 Vogelzug d. 1. Mai 1897

W. G. A. M. M. M.
 Prof. Klettbaum
 1. V. 1897

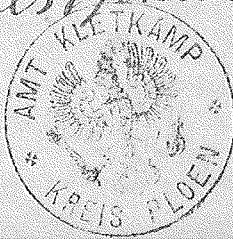


Infulenise Jakob Jansen
 Dingelangerhaken Inn & Mai 1897.

Klettkamp Inn & Mai 1897.
 Gänzfalldi Co. Westphal

Infulenise Casparlast Jante
 Jansen Dingel Ballingn
 hat sich gut hatwegen
 Klettkamp Inn & November
 1897

Co. Westphal
 Dingel Klettkamp.
 I. XI. 1897



Yusufabauen fah i frou
v. 1. sept. 1897
an 1. febr. 1898

Bahrensdorf To Kross
v. 3. febr. 1898

Postamt Markt Wetzlar



Yusufabauen an die frou
v. 1. sept. 1897
an 1. febr. 1898

Bahrensdorf To Kross
v. 1. febr. 1898